

15.11.13**E m p f e h l u n g e n**
der AusschüsseG - In - Rzu **Punkt** der 917. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 6a Absatz 2a Satz 1 und
Satz 3 Nummer 1 AMG)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c ist zu streichen.

Folgeänderungen:

a) Im Vorblatt ist Abschnitt B. "Lösung" wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Nachdem durch das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108 ff.) die im Evaluationsbericht empfohlenen Änderungen des § 6a Absatz 2a AMG umgesetzt wurden, ergibt sich aus dem Vorstehenden darüber hinaus folgender Änderungsbedarf im Arzneimittelgesetz und im Strafgesetzbuch:"

bb) Satz 3 ist zu streichen.

cc) Satz 4 ist zu streichen.

b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) In Abschnitt A. "Allgemeiner Teil" Unterabschnitt I. "Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs" sind im letzten Absatz das zweite und dritte Tирет (die sich auf Änderungen des § 6a Absatz 2a AMG beziehen) zu streichen.

bb) In Abschnitt B. "Besonderer Teil" sind in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 2 die Einzelbegründungen "Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa" und "Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108 ff.) erfordert eine Anpassung des Gesetzentwurfs. Die auf § 6a Absatz 2a AMG bezogenen Vorschläge des Gesetzentwurfs sind bereits seit dem 13. August 2013 geltendes Recht.

B

2. Der federführende Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Herrn Justizminister Rainer Stickelberger
(Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in seinen Ausschüssen zu bestellen.

*